

**Einladung zur  
virtuellen Mitgliederversammlung 2021  
der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein**

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im DAV lädt alle Mitglieder ein zur virtuellen Mitgliederversammlung

am Freitag, 10. September 2021  
Beginn: 16:15 Uhr Ort: virtuelle Mitgliederversammlung

**Eine persönliche Teilnahme vor Ort ist nicht möglich.** Die Versammlung wird aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19 Gesetz vom 27. März 2020, Artikel 2 §§ 5 Abs. 2 Nr. 1,7, Abs. 5, verlängert durch Rechtsverordnung des BMJV GesRGenRCOVMV bis zum 31.12.2021) ohne physische Präsenz durchgeführt. Zugangsdaten werden rechtzeitig gesondert mitgeteilt.

**Vorschlag zur Tagesordnung**

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 2 Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 3 Bericht des Schatzmeisters
- TOP 4 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 5 Aussprache zu den Punkten 2-4
- TOP 6 ANA-ZAR
- TOP 7 Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 8 Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses
- TOP 9 Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
- TOP 10 Änderung der Geschäftsordnung: Ergänzung/Anpassung von § 6\*
- TOP 11 Anregungen zu Aktivitäten (Fortbildung, Mitgliederversammlung, Sonstiges)
- TOP 12 Verschiedenes

**\*Information zu TOP 10:**

Der Geschäftsführende Ausschuss schlägt vor, § 6 der Geschäftsordnung auf Empfehlung des DAV-Vorstands vom 25. Februar 2021 wie folgt zu ergänzen/anzupassen:

**1. Ermöglichung von virtuellen Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft**

In § 6 der Geschäftsordnung wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

*„(5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.“*

**2. Flexibilisierung der Einladungsform**

In § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird folgende Änderung vorgenommen:

Satz 2 *„Die Einberufung ist im Anwaltsblatt zu veröffentlichen.“* wird gestrichen.

Stattdessen wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

*„Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt.“*